*-**de* LAV Art. 32 *fr* OSE Art. 32 *-*

LAV Art. 32

[1] Ein individueller Gehaltsaufstieg nach Artikel 14 LAG wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt über ein zusätzliches Praxisjahr verfügt.

[2] Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.

Kommentare